

Mit der Novellierung des Landesbeamtengesetzes (LBG) von 2009 verlängert sich die Lebensarbeitszeit für die BeamtInnen bis hin zur „neuen“ Regelaltersgrenze (§31 LBG). Die ab 1964 geborenen KollegInnen arbeiten bis zum Ende des Schulhalbjahres, nach dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

Die **Höhe der Pension** bemisst sich aus dem Produkt von Vollzeitbruttogehalt (Endstufe) der jeweiligen Besoldungsgruppe und erworbenen „Prozenten“. Nach 40 ruhegehaltstfähigen Dienstjahren in Vollzeit wird der Höchstsatz von 71,75% erreicht. D. h. für jedes Jahr Vollzeitarbeit werden 1,79374% erworben. Auf Antrag kann die Altersgrenze bis auf das vollendete 63. Lebensjahr (Schwerbehinderte 60. Lebensjahr) vorgezogen werden (Antragsruhestand, §33 (3) LBG). Es fällt bei vorzeitiger Pensionierung ein Versorgungsabschlag von 0,3 % pro Monat an, maximal jedoch 14,4 %.

Pensionsberechnung

- Verbeamtete Lehrkräfte über 55 Jahren können am „Online-Antragsverfahren Versorgungsauskunft“ teilnehmen:

<https://www.finanzeverwaltung.nrw.de/de/online-antragsverfahren-versorgungsauskunft>

- Auf der Seite des LBV findet sich ein Versorgungs-Rechner für alle:

<http://www.beamtenversorgung.nrw.de/fsiframe.wrkexec>

- GEW-Mitglieder haben die Möglichkeit, sich die Pensionsbezüge berechnen zu lassen. Sie wenden sich an ihre jeweilige Geschäftsstelle. Für Lehrkräfte in Köln:

<https://koeln.gew-nrw.de/wir-in-koeln/rechtsberatung.html>

Schwerbehinderte (GdB mind. 50%) können ohne Versorgungsabschläge zwischen dem vollendeten 63. Lebensjahr und der neuen Regelaltersgrenze von 65 + (s. o.) zum jeweiligen Ende des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, in den Ruhestand treten. Die Antragsaltersgrenze liegt weiterhin bei 60 Lebensjahren. Der Versorgungsabschlag beträgt 0,3 % pro Monat vor Vollendung des 63. Lebensjahres, maximal jedoch 10,8 %.

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Nach einer amtsärztlichen Untersuchung - veranlasst durch den Dienstherrn (§33 (1)) bzw. auf eigenen Antrag (§33 (2)) - kann u. U. die Feststellung auf Dienstunfähigkeit und damit die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand erfolgen (§34 LBG). Es fällt dabei ein Versorgungsabschlag von 0,3 % pro Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres an, maximal 10,8 %. Es sei denn, die vorzeitige Pensionierung beruht auf einem anerkannten Dienstunfall. Die vorzeitige Pensionierung ist nicht endgültig. Eine Überprüfung der Dienstunfähigkeit kann u. U. zur einer Reaktivierung führen.

Altersteilzeit für BeamtInnen (§66 LGB) ermöglicht einen vorzeitigen (Blockmodell) oder gleitenden Ausstieg (Teilzeitmodell) aus dem Berufsleben. Sie kann bis zur Regelaltersgrenze oder bis zur Antragsaltersgrenze genehmigt werden.

Die GEW lehnt die Verlängerung der Lebensarbeitszeit, die Heraufsetzung der Antragsaltersgrenzen sowie Versorgungsabschläge bei vorzeitigem Ruhestand ab.

Noch Fragen?

Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!

**Für Sie im
Bezirkspersonalrat
Gymnasium und WBK:**

Andrea Belke

0228 42 22 960

andreabelke@gmx.de

Heribert Schmitt

02205 89 53 17

schmitt@guayacan.de

Dr. Alexander Fladerer

0221 43 05 633

fladerer@ish.de

Heike Wichmann

0221 42 23 54

heike.wichmann@gmx.net

Gudrun Skeide-Panek

02232 41 91 23

skeide_panek@web.de

Andreas Haenlein

0175-6523022

andreas.haenlein@web.de

Myriam Welter

0241 70 19 20 10

welt@couven.de

Ersatzmitglied:

Thorsten de Jong

hallo@tdejong.de

Im Hauptpersonalrat:

Heribert Schmitt

02205 89 53 17

schmitt@guayacan.de

www.gew-nrw.de